

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Riedlinger City- und Marketing eingetragener Verein.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Riedlingen.

3. Zweck des Vereines ist, den Standort Riedlingen für seine Mitglieder zu fördern. Hierunter versteht der Verein sämtliche Maßnahmen, welche geeignet sind, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Riedlingen in Hinblick auf Wirtschaft, Bildung, Tourismus, Wohnqualität, Kultur und Sport zu steigern.

§ 2 Aufnahme in den Verein, Beiträge

1.

a. Mitglied können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

Der Verein kennt ordentliche Mitglieder sowie fördernde Mitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht.

b. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags mit Begründung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

c. Die Mitgliedschaft endet

aa) durch Tod; Liquidation der juristischen Person

bb) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich abgegeben wird;

cc) durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.

2. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift, o.ä. bekanntgegeben.

§ 3 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b.) der Beirat
- c.) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden**
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)**
- 3. Vorsitzenden (Stellvertreter)**

sowie

2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand soll sich aus Mitgliedern der Vereine

- Handels- und Gewerbeverein Riedlingen im Bund der Selbständigen e.V.
- Riedlinger Gemeinschaftswerbung e.V..

sowie dem

Bürgermeister der Stadt Riedlingen, qua Amtes

sowie

dem Wirtschaftsförderer der Stadt Riedlingen

sowie einem

Bürger einer Mitgliedsgemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen

zusammensetzen.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

Die konkrete Besetzung der Vorstandsämter erfolgt nach Mehrheitsprinzip gewählt durch die Vorstandsschaft.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, welche Gesamtvertretungsmacht haben, vertreten.

Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende haben ebenfalls Gesamtvertretungsmacht. Diese dürfen hiervon jedoch erst bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen

§ 5 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Sind beide Vorsitzende verhindert, an der Vorstandssitzung teilzunehmen, wird diese vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.

Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen, die einzelne Berufsgruppen repräsentieren sollen. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit der Anwesenden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 7 b) dieser Satzung entsprechend. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss bis zu drei weitere Mitglieder für den Beirat kooptieren. Dies gilt auch für die Berufung eines Nachfolgers für den Rest der Wahlperiode bei Ausscheiden eines Mitglieds des Beirats.

2. Der Beirat hat beratende und empfehlende Funktionen. Er empfiehlt dem Vorstand und dem Citymanager/in Aktionen, Projekte sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Art der Umsetzungsweise. Entwickelt strategische Richtlinien und operative Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.

3. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen.

4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Diese werden von den ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seine Stellvertreter geführt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beirats-Mitglieder anwesend ist. Er kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

a) für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands sowie für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;

b) für die Entlastung des Vorstands und die Wahl eines Vorstandsmitglieds (vgl. § 5) und dessen Abberufung sowie für die Änderung der Satzung; Die Vorstandsmitglieder können, soweit nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu besetzen sind, gemeinsam (en bloc) gewählt werden, sofern dem durch die Mitgliederversammlung nicht widersprochen wird.

c) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. § 17).

d)°Wahl des Beirats

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von drei Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Protokoll

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11 Vereinsvermögen, Anlage, Erträge

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine Vergütungen erhalten.

Auslagen sind zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln, $\frac{3}{4}$, der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Mit der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte den Vereinigungen - HGR e.V. bzw. RGW e.V. – zu.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.09.2015 errichtet und durch Unterschrift der Gründungsmitglieder gezeichnet.

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift